



DECLARATION

In Seiner Königl. Skajestüt in Preusen Chur und übrigen teutschen Reichs-Landen Anno 1724. publicirten

Pedsel=Beckts,

Daß die ungestempelte Methsel - Arieffe

Thre vollkommene Gültigkeit haben/ jedoch der Innhaber, wann er daraus agiret, wegen Mangel des Stempels, einen Athlir. zur Stempel Casse bezahlen folle.

Magdeburg,

Druckts Nicolaus Gunther, Königl. Prenßischer privil. Hoff-und Negierungs-Buchdrucker.



achdem Seine Schnigliche

Majeståt in Preussen 2c. Unser allergnådigster Serr, in dem Anno 1724. emanirten, auf Bero Shur und übrige teutsche Reichs Sande gerichtetem 28ech

Wechfel-Recht, Articulo 2, zwar fanciret und geordnet, daß die in obgedachten Sanden ausgestellte und verbleibende Wechfel-Brieffe, sie fenn trassirte oder auf sich selbst ausgegebene Wechfel-Briefe, ohne Unterscheid der Summen, auf gestempeltes Papier, den Vogen zu dren Groschen, ben Strafe, daß auf ungestempelte Wechsel-Brieffe zur Zahlung feine Nechts-Huste erfolgen solle, geschrieben werden mussen, bisher aber beschrieben, das Handel und Wandel desbalb sehr gelitten;

Als haben allerhochst bemeldte Seine Königliche Kajestät in Snaden resolviret, vorerwehntes Wechselmecht Krafft dieses, dahin zu änderen und zu declariren, daß hinführe ungestempelte Wechsel Vriesse ihre vollsfommene Gültigseit haben, jedoch der Innhaber, wann er daraus agiret, wegen Mangel des Stempels, einen Athlizur Stempel Casse, bezahlen solle.

Wor-

Wornach alle Rönigliche hohe und niedere Gerichte und Berichts Worigfeiten, Beamte und Magistrate in Dero Chur und übrigen teutschen ReichsLanden, das Königreich Preussen ausgenommen, sich allergehorsamst zu achten, gegenwärtige allergnädigste Declaration so fort zu publiciren und darüber zu halten haben. Signatum
Berlin, den 17. Martii 1741.

Briderich.



S. V. Cocceit.





